

Benutzungs- und Gebührenordnung

für die Stadtbibliothek Voerde

vom 16. Dezember 2015

Inhaltsangabe:

- § 1 **Allgemeines**
- § 2 **Anmeldung, Bibliotheksausweis**
- § 3 **Ausleihe, Fernleihe, Verlängerung, Vormerkung**
- § 4 **Behandlung der Medien und Haftung**
- § 5 **Überschreiten der Leihfrist, Mahnung**
- § 6 **Nutzung der Internet-Arbeitsplätze**
- § 7 **Hausordnung**
- § 8 **Ausschluss von der Benutzung**
- § 9 **Gebühren**
- § 10 **Inkrafttreten**

Benutzungs- und Gebührenordnung

für die Stadtbibliothek Voerde

vom 16. Dezember 2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde in seiner Sitzung vom 15.12.2015 folgende Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Voerde beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Voerde ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Voerde (Ndrhh.).
- (2) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Stadtbibliothek Voerde dient der Information, Aus- und Weiterbildung, Kommunikation und Freizeitgestaltung der Bürger der Stadt Voerde. Ihr Dienstleistungsangebot orientiert sich am kulturpolitischen Auftrag und am Bedarf des Bürgers. Sie nimmt hierzu folgende Aufgaben wahr:
 - a) Beschaffung, Erschließung, Vermittlung und Ausleihe von allen für die Information und Bildung relevanten Medien. Dazu gehören alle Printmedien wie Bücher, Zeitungen, Zeitschriften sowie auditive und audiovisuelle Medien, elektronische Medien und Informationsangebote.
 - b) Bereitstellung von Auskunftsmitteln und Erteilung von Auskünften, die der Information und Bildung dienen.
 - c) Förderung des Lesens und der Fähigkeit, mit verschiedenen Informationsträgern umzugehen, vor allem für Kinder und sozial benachteiligte Gruppen.
 - d) Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Gruppen des kulturellen, wissenschaftlichen, sozialen und schulischen Lebens.
 - e) Veranstaltungs- und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Literaturvermittlung, Leseförderung und Präsentation des Bestandes.
 - f) Veranstaltungen und Führungen für Kindergärten, Schulen und Einzelgruppen.
 - g) Beratung anderer Büchereien in der Region und Zusammenarbeit mit anderen Büchereien in der Region.
 - h) Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung sowie des bürgerschaftlichen Engagements.
- (4) Die Stadtbibliothek ist politisch, weltanschaulich und gesellschaftspolitisch neutral.
- (5) Die Benutzung der Stadtbibliothek Voerde ist im Rahmen dieser Satzung allen Interessierten gestattet. In Sonderfällen kann die Leitung der Stadtbibliothek Ausnahmen von den Vorschriften dieser Benutzungs- und Gebührenordnung zulassen.

- (6) Die Ressourcen der Stadtbibliothek - die finanziellen Mittel sowie das Personal - werden effizient eingesetzt. Gleichzeitig erfüllt das Angebot jeweils aktuelle Standards und hat zukunftsweisenden Charakter.
- (7) In dieser Satzung in ihrer männlichen Form verwendete Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2

Anmeldung, Bibliotheksausweis

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aushändigung des Bibliotheksausweises.
- (2) Der Bibliotheksausweis wird gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder anderer gleichwertiger amtlicher Ausweispapiere gegen eine Gebühr gemäß § 9 dieser Satzung ausgestellt und ist ein Jahr ab Ausstellung gültig.
 - a. Der Einzel-Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und kann ausschließlich vom Inhaber für die Entleihung von Medien verwendet werden.
 - b. Der Familien-Bibliotheksausweis ist ausschließlich innerhalb der Familie eines Haushalts übertragbar und kann von Familienangehörigen des Entleihers verwendet werden. Zur Familie im Sinne dieser Benutzungs- und Gebührenordnung gehören Eltern, leibliche, Adoptiv- und Pflegekinder sowie Lebensgefährten eines Haushalts.
 - c. Der Tagesausweis ist nur auf einen Tag befristet. Mit ihm können nur in der Bibliothek vorhandene Medien entliehen werden. Leihfristverlängerung und Fernleihe sind ausgeschlossen.
- (3) Bei der Anmeldung von Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dieser verpflichtet sich damit zur Haftung für die aus dem Nutzungsverhältnis entstehenden Forderungen der Stadtbibliothek.
- (4) Alle zur Anmeldung erforderlichen Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Durch die eigenhändige Unterschrift auf der Anmeldung erkennt der Nutzer bzw. bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter die Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Voerde an und stimmt der elektronischen Speicherung der Angaben zur Person zu.
- (5) Die Nutzer sind verpflichtet, der Stadtbibliothek Änderungen von Namen oder Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Der Verlust oder Diebstahl des Bibliotheksausweises ist sofort (persönlich, telefonisch, elektronisch per Mail) der Bibliothek zu melden, um missbräuchliche Benutzung zu verhindern. Für Schaden, der durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter. Dies gilt auch bis zur Bekanntgabe des Verlustes an die Stadtbibliothek.
- (7) Für die Ausstellung eines neuen Bibliotheksausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird eine Gebühr erhoben.

- (8) Im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung gemäß § 8 dieser Satzung oder Fortfall der Benutzungsvoraussetzungen ist der Ausweis zurückzugeben. Eine Rückzahlung der vom Benutzer bereits entrichteten Benutzungsgebühren ist ausgeschlossen.

§ 3

Ausleihe, Fernleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können Medien aller Art grundsätzlich ausgeliehen und entsprechend der vorgesehenen Nutzung genutzt werden. Minderjährige können nur ihrem Alter entsprechende Medien ausleihen. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung.
- (2) Die Ausleihe aller Medien erfolgt nur für private Zwecke. Öffentliche Vorführungen und kommerzielle Nutzung der Medien sind grundsätzlich nicht gestattet.
- (3) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können vorübergehend oder dauernd von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (4) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek Voerde sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in ihrer jeweils gültigen Fassung gegen Gebühr beschafft und nach den Auflagen der gebenden Institution genutzt werden. Für die Nutzung der Fernleihe ist ein gültiger Bibliotheksausweis erforderlich.
- (5) Die Stadtbibliothek hat die Möglichkeit, die Anzahl der auszuleihenden Medien zu beschränken.
- (6) Es gelten folgende Leihfristen:
- | | |
|--------------------------|----------|
| Bücher | 4 Wochen |
| Zeitschriften, AV-Medien | 2 Wochen |
- (7) Die Stadtbibliothek gibt einen Ausgabebeleg aus, dem das jeweils geltende Rückgabedatum zu entnehmen ist. Für das Ausleihen und Verlängern ist der Benutzer selbst verantwortlich.
- (8) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vormerkung für einen anderen Benutzer vorliegt.
- (9) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek an der Ausleihtheke zurückzugeben. Die Leihfrist kann persönlich unter Vorlage des Bibliotheksausweises, telefonisch unter Angabe der Ausweisnummer und des Geburtsdatums sowie elektronisch mit einem persönlichen Passwort verlängert werden. Für den rechtzeitigen Eingang des Verlängerungsantrags trägt der Benutzer die Beweispflicht.
- (10) Solange der Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, kann die Bibliothek die Ausleihe weiterer Medien und die Verlängerung der Leihfrist versagen.
- (11) Medien, die ausgeliehen sind, können vorbestellt werden. Sobald das vorgemerkte Exemplar bereitsteht, wird der Benutzer benachrichtigt. Dieser Service erfolgt kostenfrei.

- (12) Die Leitung der Stadtbibliothek ist berechtigt, besondere Leihfristen festzulegen und entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (13) Die Nutzung der Medien vor Ort ist kostenlos, soweit in dieser Satzung keine hiervon abweichenden Regelungen enthalten sind.

§ 4

Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, ausgeliehene Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Jeder ist im eigenen Interesse verpflichtet, die Medien vor der Ausleihe auf Beschädigungen, Verschmutzungen o. ä. durchzusehen und dies bei einem Bibliotheksmitarbeiter an der Verbuchungstheke zu beanstanden.
- (3) Für Beschädigungen, Verschmutzung oder Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig. Als Beschädigung gilt z. B. das Eintragen von Vermerken, Markieren von Textstellen, das Verunreinigen der Medien oder das Zerkratzen von CDs. Bei entstandenen Schäden oder Verlust hat der letzte Benutzer Ersatz zu leisten. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass entliehene Bücher und Medien nicht missbräuchlich benutzt werden. Ausgeliehene Bücher und Medien dürfen vom Benutzer nicht an Dritte weitergegeben werden.
Der Benutzer ist für die Einhaltung der mit der Mediennutzung verbundenen rechtlichen Vorschriften, insbesondere dem Urheberrecht, verantwortlich.
- (5) Gibt der Benutzer die entliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurück, kann anstelle der Herausgabe Schadenersatz verlangt werden.
- (6) Bei Verlust oder Beschädigung der entliehenen Medien, sind diese im Fachhandel neu zu beschaffen. Bei Nichtrückgabe der entliehenen Medien, ist deren Wiederbeschaffungspreis in Geld zu erstatten. Ist die Medieneinheit im Fachhandel nicht mehr erhältlich, ist die Stadtbibliothek berechtigt, den Beschaffungspreis einer gleichwertigen Ersatzmedieneinheit zu verlangen oder, wegen der Bedeutung der Medieneinheit, auf Kosten des Benutzers eine Reproduktion herstellen zu lassen.
- (7) Bei Benutzern unter 18 Jahren kann der Schadenersatz entsprechend der Verpflichtungserklärung von dem gesetzlichen Vertreter verlangt werden.
- (8) Die Stadtbibliothek haftet nicht
 - a) für Schäden, die durch die Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Bild-, Daten- und Tonträger oder durch den Download von Dateien an den entsprechenden Geräten entstehen,
 - b) für verlorengegangene oder gestohlene Gegenstände von Benutzern.

§ 5**Überschreiten der Leihfrist, Mahnung**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfristen hat der Benutzer eine Versäumnisgebühr gemäß § 9 dieser Satzung zu bezahlen. Die Versäumnisgebühr ist unabhängig davon zu bezahlen, ob der Benutzer eine schriftliche Mahnung erhalten hat. Sie wird gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingeklagt.
- (2) Die Rückgabe ausgeliehener Medien wird nach Überschreiten der Leihfrist gegebenenfalls im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.
- (3) Alle schriftlichen Mahnungen werden zusätzlich mit den entstehenden Portokosten belegt.

§ 6**Nutzung der Internet-Arbeitsplätze**

- (1) Die Internet-Arbeitsplätze sind während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Voerde für alle Benutzer mit gültigem Bibliotheksausweis zugänglich.
- (2) Die Arbeitsplätze können gegen gesonderte Anmeldung kostenfrei benutzt werden. Die Stadtbibliothek kann die Nutzungsdauer und Nutzungshäufigkeit erforderlichenfalls begrenzen.
- (3) Unterstützung und Hilfeleistung durch die Bibliotheksmitarbeiter kann nur eingeschränkt erfolgen. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- (4) Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden können. Gleiches gilt für Form und Inhalt der über das Internet verbreiteten Informationen. Darüber hinaus übernimmt die Stadtbibliothek keinerlei Verantwortung für die Virenfreiheit der abgerufenen Dateien. Sie übernimmt keine Gewähr über die Funktionsfähigkeit der Leitungen und Rechner.
- (5) Die Suche nach, die Darstellung und der Ausdruck von menschenverachtenden oder jugendgefährdenden Informationen ist verboten. Jeder Verstoß führt zum sofortigen Ausschluss von der Benutzung des Internet-Arbeitsplatzes.
- (6) Es ist untersagt, Nachrichten, Beiträge oder sonstige Daten zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig, beleidigend, gegen die guten Sitten verstoßend oder kommerzielle Werbung ist.
- (7) Auf den Rechnern der Stadtbibliothek darf mitgebrachte oder aus dem Internet heruntergeladene Software weder installiert noch ausgeführt werden. Es ist nicht gestattet, eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen. Manipulationen an den Rechnern, insbesondere Veränderungen der Konfiguration, des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware sind untersagt und führen bei Nichtbeachtung zum sofortigen Ausschluss von der Benutzung des Internet-Arbeitsplatzes und zur Schadensersatzleistung.
- (8) Beim Kopieren, Ausdrucken oder Herunterladen von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten. Für den Ausdruck von Texten und Bildern aus dem Internet werden Gebühren erhoben.
- (9) Weitere Regelungen können bei Bedarf von der Bibliotheksleitung festgelegt werden.

- (10) Es wird darauf hingewiesen, dass im Internet Daten ungesichert übermittelt werden und daher die Gefahr eines Missbrauchs persönlicher Daten, insbesondere von Kreditkarteninformationen oder Passwörtern, besteht. Für einen solchen Missbrauch übernimmt die Stadtbibliothek keinerlei Haftung.

§ 7

Hausordnung

- (1) Dem Personal der Stadtbibliothek sowie den von der Stadt Voerde beauftragten Personen steht das Hausrecht zu. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Alle Benutzer haben sich in den Räumen der Stadtbibliothek so zu verhalten, dass keine anderen Benutzer gestört werden, dies gilt besonders für Telefongespräche.
- (3) Essen und Trinken ist nur innerhalb der dafür vorgesehenen Zonen erlaubt. Alkoholische Getränke und das Rauchen sind ausgeschlossen.
- (4) Die Mitnahme von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl gewertet und zur Anzeige gebracht.
- (5) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen von den Benutzern nur nach Zustimmung der Bibliotheksleitung aufgehängt oder ausgelegt werden.
- (6) Das Mitbringen von Tieren ist mit Ausnahme von Behindertenbegleithunden untersagt.
- (7) Garderobegenstände, Schirme und dergleichen sollen an den dafür bestimmten Einrichtungen abgelegt werden. Die Schlüssel der Taschenschränke dürfen bei Verlassen der Stadtbibliothek nicht mitgenommen werden.
- (8) Fahrräder, Gepäckstücke und sonstige sperrige Güter dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgenommen werden.
- (9) Werben und Vertreiben von Handelswaren ist nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung erlaubt.
- (10) Fundsachen sind dem Bibliothekspersonal auszuhändigen.
- (11) Im Einzelfall kann die Bibliotheksleitung Nutzungseinschränkungen für technische und räumliche Ausstattung festsetzen. Hierzu erfolgt ein Aushang.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Wer gegen diese Satzung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbibliothek Voerde auf Zeit oder bei besonders schweren Verstößen auf Dauer ausgeschlossen werden.
- (2) Ein Benutzer wird von der weiteren Medienleihe ausgeschlossen, wenn

- a. eine schriftliche Erinnerung zur Rückgabe ausgeliehener Medien oder zur Begleichung ausstehender Gebühren versandt wurde oder
- b. er sich mit zu zahlenden Gebühren in Rückstand befindet.

Der Benutzer bleibt solange von der Medienausleihe ausgeschlossen, bis er die Medien zurückgebracht oder Ersatz gemäß § 4, Ziffer 6 geleistet bzw. seine ausstehenden Gebühren beglichen hat.

- (3) Benutzer, die an einer nach den §§ 3 bis 7 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) in der jeweils gültigen Fassung zu meldenden Krankheiten erkrankt sind bzw. bei denen ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.

Von der Benutzung ausgeschlossen sind ebenso solche Personen, die mit einer an einer zu meldenden Krankheit erkrankten Person bzw. eines Krankheitsverdacht bei dieser Person einen gemeinsamen Hausstand bilden.

§ 9 Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|------|---|------|
| 1. | Ausstellung eines Bibliotheksausweises für | |
| 1.1. | Erwachsene,
gemäß § 2 Ziffer 2 a) | 11 € |
| 1.2. | Kinder und Jugendliche ab 14 Jahren | 3 € |
| 1.3. | Kinder unter 14 Jahren | 0 € |
| 1.4. | Familien,
gemäß § 2 Ziffer 2 b) | 16 € |
| 1.5. | einen Ermäßigungsanspruch von 50 v. H. der unter 1.1, 1.2 und 1.4 genannten Gebühren haben | |
| | – Schüler ab 18 Jahren | |
| | – Studenten | |
| | – Wehrpflichtige und Zivildienstleistende | |
| | – Inhaber der Ehrenamtskarte | |
| | – Inhaber der Jugendleiter-Card | |
| | – Empfänger von Leistungen gemäß SGB II (ALG II Empfänger) und SGB XII - 3. Kapitel | |
| | Der Ermäßigungsanspruch ist nachzuweisen. | |
| 1.6. | Einmalige Entleiherung (Tagesausweis)
Bei Erwerb eines Jahresausweises innerhalb von zwei Monaten ab Ausstellung, wird die Gebühr angerechnet. Die Jahresgebühr gilt dann ab dem Tag der Ausstellung des Tagesausweises. | 2 € |
| 2. | Ausstellung eines Ersatzausweises,
gemäß § 2, Ziffer 7 | 5 € |
| 3. | Für jede Bearbeitung einer Bestellung im auswärtigen Leihverkehr | |
| a) | im Bereich des Inlandes je Medieneinheit | 2 € |
| b) | im Bereich des Auslandes Erstattung der Selbstkosten | |

Ggf. zuzüglich weiterer Kosten und Gebühren, die von der gebenden Bibliothek zusätzlich erhoben werden.

4. Säumnisgebühren je Medium und Woche 1 €

Die Gebühren sind mit dem Tag der Überschreitung der Leihfrist fällig.

5. Fotokopien
- je Seite DIN A 4 0,10 €
- je Seite DIN A 3 0,20 €
6. Ausdrücke PC, Internet 0,15 €

7. Werbung-/Marketingmaßnahmen

Die Bibliotheksleitung kann für Werbezwecke Schnupperabonnements mit einer Gebührenbefreiung für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten in Form von Gutscheinen für eine Tombola, für Neubürger, für Eltern nach der Geburt eines Kindes innerhalb von drei Monaten sowie für Asylsuchende ausstellen.

8. Veranstaltungen der Stadtbibliothek

Für Veranstaltungen der Stadtbibliothek wird ein Eintritt erhoben, der von der Bibliotheksleitung nach folgenden Kriterien festzusetzen ist:

- Anzahl der zu erwartenden Teilnehmer
- Höhe des Autorenhonorars und Nebenkosten
- Höhe des Materialaufwands
- Intensität des Personalaufwands

Die Eintrittsgelder für Veranstaltungen mit Honoraren betragen

- a) für Erwachsene 5 - 20 €
- b) für Jugendliche (bis einschließlich 17 Jahren) 2,50 bis 7,50 €

In begründeten Einzelfällen, z. B. bei sozialer Härte, kann auf die Erhebung von Eintrittsgeldern teilweise oder gänzlich verzichtet werden. Dies gilt besonders bei Veranstaltungen zur Leseförderung und Lesekompetenz oder bei besonderem lokalem Bezug. Die jeweilig festgesetzten Eintrittsgelder sind prüffähig zu dokumentieren.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Voerde tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Voerde vom 20. 12. 2001 in der Fassung vom 15.04.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 16.12. 2015

Haarmann
Bürgermeister